

Statuten SWISS JERSEY

1. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen SWISS JERSEY besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, ein Verein im Sinne des Art. 60 ZGB, welcher den Aufbau und die Förderung der Jerseyrinderzucht in der Schweiz bezweckt.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern (sind vom Mitgliederbeitrag befreit)
- 2.2 Der Beitritt zum Verein steht jedem Jerseybesitzer der Schweiz offen und hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Wer Mitglied werden will, hat sich bei der Geschäftsstelle anzumelden. Die Geschäftsstelle führt ein Register aller Mitglieder. Über Aufnahme und Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2.4 Der freiwillige Austritt kann nur auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss wenigstens drei Monate vorher der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief angezeigt werden.
- 2.5 Wer den Statuten zuwiderhandelt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.
- 2.6 Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Teile des Vereinsvermögens.
- 2.7 Personen und interessierte Freunde der Jerseyzucht können sich schriftlich für die Passivmitgliedschaft anmelden.

3. ORGANE

- 3.1 Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 3.2 Die Amtsdauer der oben angeführten Organe beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.3 Das Alter der gewählten Vorstandsmitglieder darf 65 Jahre nicht überschreiten.

4. GENERALVERSAMMLUNG

- 4.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Jedes teilnehmende Aktivmitglied hat eine Stimme. Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Der Zeitpunkt muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern bekannt sein.
- 4.2 Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
 - a.) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren,
 - b.) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsstelle
 - c.) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Reglemente und abgeschlossenen Verträge
 - d.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - e.) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, Entschädigungen, Gebühren, allfälligen Beiträgen usw.
 - f.) Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation des Vereins
- 4.3 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll. Als Stimmzähler amten dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder.

5. DER VORSTAND

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 Beisitzern. Die Geschäftsstelle besitzt an Vorstandssitzungen eine beratende Funktion.
- 5.2 Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und leitet sie gemäss dem Gesetze, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.
- 5.3 Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Vorbereitung, Einladung und Leitung der Generalversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Anstellung der Geschäftsstelle
 - Vollzug der laufenden Geschäfte
 - Aufstellung von Reglementen und Vorbereiten von Verträgen zuhanden der Generalversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern

- Formulieren eines Zuchtziels und eines Zuchtprogramms
- Zusammenstellung einer Fachkommission
- Aufsicht über die Führung des Herdebuches und die Milchleistungsprüfungen, Kontakt mit den in die Jerseyzucht einbezogenen Zuchtverbände, namentlich mit Braunvieh Schweiz, Swissherdbook und Holstein Switzerland.
- Kontakt mit ausländischen Jerseyzuchtverbänden

6. GESCHÄFTSSTELLE (GESCHÄFTSFÜHRUNG)

- 6.1 Die Geschäftsstelle erledigt die Buchführungsarbeiten nach Anweisung des Vorstandes oder in Zusammenarbeit mit der beauftragten Stelle. Sie ist für die sorgfältige Aufbewahrung aller Bücher, Rechnungen und Belege während der gesetzlichen Frist (10 Jahre) verantwortlich. Sie hat insbesondere auf die Vereinsgelder zu achten.

7. FACHKOMMISSION

- 7.1. Der Vorstand kann eine Fachkommission unter Beiziehung von externen Experten aus den Zuchtverbänden zusammenstellen, um spezielle Fragestellungen zu bearbeiten. Die jeweilige Fachkommission informiert den Vorstand und die Generalversammlung über seine Tätigkeit.

8. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 8.1 Die Rechnungsrevisoren haben die von der Geschäftsstelle abgelegte Rechnung inklusive Belegen, sofort nach dem sie fertiggestellt ist, zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 8.2 Sie sind berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.

9. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

- 9.1 Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Spätestens zwei Monate danach hat die Geschäftsstelle zuhandedes Vorstandes Rechnung abzulegen.
- 9.2 Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Sponsoring
 - Dienstleistungen
- 9.3 Finanzielle Aufwendungen für Milchleistungserhebungen und Exterieurbeurteilung werden vom ausführenden Zuchtverband direkt erhoben. Bundesbeiträge für die Milchleistungsprüfungen und Exterieurbeurteilungen fliessen direkt in die ausführenden Zuchtverbände.

10. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND HAFTBARKEIT

- 10.1 Für die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident oder dessen Stellvertreter mit der Geschäftsstelle je zu zweien kollektiv.
- 10.2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen
- 10.3 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Präsident.
- 10.4 Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 10.5 Für die Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen.

11. GERICHTBARKEIT

- 11.1 Zivilstreitigkeiten zwischen dem Verein und dessen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht von 3 Mitgliedern endgültig entschieden. Zur Bildung des Schiedsgerichts bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Obmann.
- 11.2 Können sie sich die Parteien nicht einigen, so wird er durch den Präsidenten des Kantonsgerichts des Sitzkantons des Vereins bestimmt.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins wird nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein eventuell verbleibender Vermögensüberschuss nach GV Entscheid verteilt.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. März 2019 genehmigt worden und ersetzen alle vorherigen Statuten.

Ort und Datum:

Der Präsident: Bruno Schuler

Rothenburg, 9. März 2019

Die Geschäftsstelle: